

ein Institut besitzen, was den bedeutendsten Mängeln abhilft, glaube ich mich um so freimüthiger aussprechen zu können. Es wird die Verbesserung der Criminalgerichtspflege als ein dringendes Bedürfniß für die Gesamtheit angesehen; die Verbesserung hängt von der Vereinigung mehrerer kleiner Bezirke zu größeren ab, und der Zweck kann nicht erreicht werden, wenn die Patrimonialgerichtsherren die Criminaljustiz behalten. Wem man also die Aufgabe eines Rechtes zumuthet, von dem kann man doch unmöglich noch verlangen, daß er damit verknüpfte Nachteile vergüte! Ich habe indessen noch einen andern Grund für diese Meinung. Die Obergerichte sind den Inhabern ganz unabhängig von der Civilgerichtspflege verliehen worden, folglich muß denselben freistehen, das Recht an den Lehnherrn zurückzugeben, und der Staat ist verpflichtet, solches zum Schutz des Lebens und des Eigenthums seiner Bürger auszuüben. Daher kann nie die Rede davon sein, daß der Berechtigte eine Vergütung leiste. Wohl aber giebt es auch Solche, die kein Recht ausüben, und nur gewisse Kosten zu tragen haben; für diese spricht hauptsächlich der Umstand, daß es an die Unmöglichkeit grenzt, einen Maßstab der Beitragspflichtigkeit aufzufinden, der der Gerechtigkeit genügt, und ohne Streit angenommen werden würde, weil seit der Zeit, wo die desfallsige Uebereinkunft getroffen wurde, die Strafgesetzgebung und deren Anwendung sich gänzlich verändert hat. Aus diesen Ursachen schließe ich mich mit voller Ueberzeugung dem Deputationsgutachten an. Der geehrte Antragsteller Bürgermeister Behner scheint die Sache nur von der einen Seite zu betrachten, wenn er den Satz aufstellt: „Wem eine Last abgenommen werde, müsse dafür Entschädigung leisten!“ Er berücksichtigt dabei nicht, daß der eine Theil, hier der Staat, ganz nach eigenem Ermessen das, was sonst ein Commodum war, zur Last gemacht hat; denn vor mehreren 100 Jahren wurde die Criminalgerichtsbarkeit unter ganz andern Verhältnissen und Voraussetzungen übernommen, als heute stattfinden, wie wir so eben bei der Discussion über die Strafverwandlungsgelder gesehen haben; daher kann es dem andern Theil nicht versagt werden, sein Recht niederzulegen. Das andere geehrte Mitglied, Reichs-Eisenstuck, verlangt, durch gleichzeitige Aufgabe der Civilgerichtsbarkeit die Kosten der Criminaljustiz compensirt zu sehen. Da scheint nun ein Irrthum obzuwalten; denn ich und wahrscheinlich die Mehrheit mit mir, werden auch in Verwaltung der übrigen Theile der Patrimonialgerichtsbarkeit eher einen pecuniären Nachtheil, als Vortheil finden.

v. Posern: Ich freue mich, in der Rede des Herrn v. Poslenz angedeutet zu finden, daß wir Gerichtsinhaber keineswegs in unserm Sonderinteresse handeln, wenn wir für Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit und dafür stimmen, daß künftig die Kosten derselben durch die Staatskasse übertragen werden sollen; denn es scheint unleugbar, daß der Staat, wenn er den Gerichtsinhabern ein Recht, und ein Recht ist und bleibt die Criminalgerichtsbarkeit, und, so viel die Oberlausitz anlangt, jeden Falls ein nutzbares Recht, entzieht, nicht noch berechtigt sein kann, sich dafür etwas bezahlen zu lassen. Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Gerichtsuntergebenen, diesen wird kein Recht

genommen, sondern sie werden von einer Last befreit, die nun auf alle Staatsbürger übergeht.

Prinz Johann: Anfangs habe auch für ihn der Gedanke, die Criminalkosten auch künftig von den bisherigen Verpflichteten tragen zu lassen, viel Ansprechendes gehabt. Er habe sich jedoch in der Folge von der praktischen Schwierigkeit und rechtlichen Unmöglichkeit der Ausführung dieser Maßregel überzeugt. Die praktischen Schwierigkeiten habe bereits der Herr Stellvertreter entwickelt und seien auch aus dem Deputationsgutachten zu entnehmen. Den rechtlichen Standpunct anlangend, so könne er unmöglich die Criminalgerichtsbarkeit für einen bloßen Auftrag ansehen, es sei vielmehr ein Recht der Gerichtsherren. Wenn den letztern aber zufällig gerade der einträgliche Theil dieses Rechtes verbleibe, so thue dieß nichts zur Sache, denn es sei immer nur davon die Rede, jemanden sein Recht zu entziehen. Wenn D. Weber darauf aufmerksam mache, daß der Staat nur um des allgemeinen Besten willen sich genöthigt sehe, dieses Recht zu nehmen, so ändere dieß nichts, denn in einem solchen Falle solle nach §. 31. der Verfassungsurkunde sogar Entschädigung gewährt werden.

Secr. Hartz: Er halte die ganze Sache gar nicht so leicht für ausführbar, und es wenigstens für höchst unzulässig, die Criminalgerichtsbarkeit auf den Staat überzutragen, ohne die Kosten, wenigstens die speciellen, von denen zu deren Uebertragung bisher Verpflichteten einzutreiben. In den Motiven seien diese Kosten zu etwa 50,000 Thlr. berechnet; auf das Doppelte möchten sie sich jedoch belaufen, wenn man die Oberlausitz hinzubringe und wesentliche Verbesserung mit berücksichtige. Wohin solle der Vorschlag der Deputation führen? Beispielsweise führe er nur an, daß die Uebernahme der Criminalkosten auf das Budget den Beitrag der Stadt Budissin vielleicht um 1000 Thlr. erhöhen werde, und während diese bis jetzt lediglich aus der Kämmerei getragen würden, müßten sie nun von den Bewohnern und Bürgern der Stadt Budissin mehr gegeben werden, als bisher. Dieß sei doch augenscheinlich höchst unbillig, und das Verhältniß werde noch greller heraustreten, wo keine öffentliche Kasse in Frage stehe, sondern geradezu ein Staatsbürger die Last übernehmen müsse, welche einem andern zukomme. Er habe daher einen ähnlichen Vorschlag wie Bürgermeister Ritterstädt im Sinne gehabt, und könne ebenfalls auch nur unter der von letzterem gehegten Voraussetzung für das Gesetz stimmen. Zwar lasse sich ebenfalls bezogter Vorschlag nicht so leicht ausführen, als man vielleicht glaube, indeß werde die Sache dann ausführbar sein, wenn die in jedem Jahre erwachsenden Kosten ganz in der Maße, wie es das Gesetz vorschläge, berechnet und auf die einzelnen Orte oder Gerichtsbezirke repartirt würden. Der Gerichtsherr habe bisher, wenn er auch die Kosten nicht ganz getragen habe, doch wenigstens vorschießen müssen, und so werde der Staat auch jetzt noch die auf den Ort oder Gerichtsbezirk fallende Quote zu fordern haben. In so fern dann den Gerichtsherren ein Recht dazu zustehet, bleibe ihnen der Regreß an die Gemeinde offen. Die